

DENKMALSCHUTZ

Zum besseren Verständnis werden – wie in den vorhergegangenen Kulturberichten auch – zuerst die Grundlagen von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Österreich kurz umrissen.

WAS BEDEUTET DIE KOMPETENZ „DENKMALSCHUTZ“?

„Denkmalschutz“ ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Zif. 13 Bundesverfassungsgesetz Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Nach dem Denkmalschutzgesetz (in der Folge DMSG genannt) sind Denkmale „..... von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung“ (§ 1. (1) DMSG i.d. Fassung BGBl. I.170/1999).

Die Bundeskompetenz „Denkmalschutz“ umfasst den Schutz dieser so definierten Denkmale vor Zerstörung, Veränderung und Verbringung ins Ausland.

Während Denkmalschutz den hoheitsrechtlichen Aspekt darstellt, stellt die Denkmalpflege als praktische Umsetzung die logische, sinnvolle Ergänzung dieses Schutzes dar.

DER AUFGABENBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS AUF DEM GEBIET DES DENKMALSCHUTZES

1. Oberste Rechtsmittelinstanz

Auf Grund des Denkmalschutzgesetzes ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (in der Folge BMBWK genannt) oberste Rechtsmittelinstanz für alle aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide (ausgenommen Archivalien).

Erste Instanz ist im Allgemeinen das Bundesdenkmalamt (in der Folge BDA genannt), soweit die Bescheide nicht - wie etwa bei Sicherungsmaßnahmen - in mittelbarer Bundesverwaltung (erste Instanz Bezirksverwaltungsbehörde, zweite Instanz Landeshauptmann, dritte Instanz Bundesministerium) ergehen.

2. Oberste Dienstbehörde

Dem BMBWK kommen als der dem BDA vorgesetzten Dienstbehörde Aufgaben der Zielvorgabe und begleitenden Beobachtung („Controlling“) zu.

3. Oberste Behörde zur Wahrnehmung der Kompetenz Denkmalschutz durch den Bund

Darunter fällt auch die Vertretung der Interessen des Denkmalschutzes in internationalen Gremien (siehe nachstehend: „Internationale Aktivitäten“), wie die Weiterentwicklung des österreichischen Denkmalschutzrechtes durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe (siehe nachstehend: „Legistik“).

LEGISTIK

Mit Bundesgesetz vom 19. August 1999, BGBl. I. Nr. 170/1999, wurde das Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 (Novellen 1978, 1990) grundlegend novelliert. Die novellierte Fassung trat mit 1.1.2000 in Kraft. Hinsichtlich der neuen Bestimmungen dieses Gesetzes wird auf den Kulturbericht 1999 verwiesen.

FÖRDERUNG DER DENKMALPFLEGE

Die Förderung der Restaurierung, Instandhaltung und Instandsetzung von Denkmalen spielt eine wesentliche Rolle in der Denkmalpflege.

Nachfolgende Aufstellung enthält jene Subventionsbeträge, die vom BMBWK direkt oder durch das BDA (wie in der Mehrzahl der Fälle) vergeben wurden.

Jahr	insgesamt €	insgesamt ATS	bezogen auf 1994
1994	13,398.869,93	184,372.470,-	100,00 %
1995	7,936,930,29	109,214.542,-	59,23 %
1996	15,219.411,64	209,423.670,-	113,58 %
1997	11,217.603,90	154,357.595,-	83,72 %
1998	12,513.040,55	172,183.192,-	93,38 %
1999	12,000.882,17	165,135.739,-	89,56 %
2000	10,675.059,26	146,892.018,-	79,68 %
2001	9,533.709,51	131,186.703,-	71,16 %
2002	12,879.604,-		96,12 %

Dazu kommen weiters steuerlich absetzbare Spendengelder, rd. € 2,18-2,90 Mio. (rd. ATS 30-40 Mio.) jährlich.

Im Hinblick auf die budgetäre Situation wurde mit Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2002, BGBl. 155/2002 vom 4. 10. 2002, ein Betrag von € 3,168 Mio. zur Sicherung des Fortbestandes der Bausubstanz von unter Denkmalschutz stehenden Objekten ausgeschüttet. Ohne diese würde der Förderungsrahmen € 9,711.604,- betragen, das wären 72,48% bezogen auf 1994.

Ungeachtet der dadurch im Vergleich zu den Vorjahren erstmals angestiegenen Förderungsmittel ist es jedoch erforderlich, dass nicht etwa die steuerlichen Anreize eingeschränkt, sondern langjährige Desiderata wie etwa die steuerliche Gleichsetzung von privat genutzten mit betrieblich genutzten Denkmalen weiter im Auge behalten werden.

Eine Förderung erfolgt auch in Form von „Naturalsubventionen“. Budgetmittel, die im Rahmen der Abteilung für Restaurierung und Konservierung des BDA zur unmittelbaren Vornahme von Restaurierungsmaßnahmen aufgewendet wurden, kommen den jeweiligen Eigentümern dieser Denkmale zugute. Es handelt sich dabei um Beträge in der Größenordnung von rd. € 436.000,- (rd. 6,0 Mio. ATS).

Fassadenrestaurierungsaktion

Bei der Fassadenrestaurierungsaktion handelt es sich um eine gemeinsame Förderungsmaßnahme von

Bund, Land und Gemeinde. Die Eigentümer erhalten hierbei von allen drei Gebietskörperschaften für die Instandsetzung der Fassaden (einschließlich Trockenlegung) und sichtbaren Dachflächen ihrer Denkmale oder der für das Ortsbild wichtigen Objekte Zuschüsse (durchschnittlich 3x 10%, maximal 3x 20%).

Steuerliche Begünstigungen

Auch nachfolgende steuerlichen Begünstigungen zählen zu den Förderungen:

a) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für denkmalgeschützte Betriebsgebäude im Interesse der

Denkmalpflege aufgewendet werden, können gemäß § 8 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt abgeschrieben werden; gleiches gilt auch gemäß § 28 Abs. 3 Zif. 3 Einkommenssteuergesetz bei der Abschreibung für Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.

b) Gemäß § 4 Abs. 4 Zif. 6 lit. c sowie gemäß § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz sind Zuwendungen an das BDA – in Grenzen – abzugsfähig.

c) Ganz wesentlich sind auch die außerordentlichen Begünstigungen für Denkmale im Rahmen des Bewertungsgesetzes.

STATISTISCHE ÜBERSICHT

Bundesland	Gesamtzahl der Vorhaben		Höhe der Subventionen in Euro ^{1) 2)}		Gesamtsumme ^{3) 4)} in Euro
			Profanbauten	Sakralbauten	
Burgenland	2002	64	156.820,00	202.100,00	358.920,00
	2001	77	353.324,85	191.056,81	544.381,66
	2000	69	184.164,95	286.479,58	470.644,54
Kärnten	2002	100	76.473,00	648.107,00	724.580,00
	2001	107	131.762,24	443.557,19	575.319,43
	2000	94	84.263,86	477.532,76	561.796,62
Niederösterreich	2002	324	1.218.083,00	1.948.048,00	3.166.131,00
	2001	315	1.148.303,60	1.277.940,45	2.426.244,05
	2000	293	1.067.505,07	1.877.992,92	2.945.497,99
Oberösterreich	2002	141	1.039.483,00	475.466,00	1.514.949,00
	2001	245	772.302,28	552.338,76	1.324.641,03
	2000	272	930.163,08	739.181,49	1.669.344,56
Salzburg	2002	86	717.230,00	645.910,00	1.363.140,00
	2001	103	285.124,02	591.382,82	876.506,83
	2000	70	279.992,30	506.443,17	786.435,47
Steiermark	2002	165	580.941,00	1.342.824,00	1.923.765,00
	2001	168	617.101,52	895.290,00	1.512.391,52
	2000	178	463.436,26	1.024.929,69	1.488.365,95
Tirol	2002	151	811.877,00	811.620,00	1.623.497,00
	2001	136	583.564,24	499.863,08	1.083.427,32
	2000	149	467.559,06	550.010,32	1.017.569,38
Vorarlberg	2002	77	323.983,00	369.231,00	693.214,00
	2001	71	224.093,81	169.959,81	394.053,62
	2000	83	331.513,63	214.944,30	546.457,93
Wien	2002	70	218.243,00	1.293.165,00	1.511.408,00
	2001	82	273.547,52	1.082.156,35	1.355.703,87
	2000	76	325.284,84	863.661,98	1.188.946,83
	2002	1.178	5.143.133,00	7.736.471,00	12.879.604,00
	2001	1.304	4.389.124,07	5.703.545,27	10.092.669,35
	2000	1.284	4.133.883,05	6.541.176,21	10.675.059,26

Anmerkungen:

1) Einschließlich Fassadenrestaurierungsaktion (€ 127.963,-), sowie Kleindenkmale, Grabungen, Gärten, Techn. Denkmale und Klangdenkmale.

2) Zu den Sakralbauten wurden nicht nur Kirchen, sondern auch Stifts- und Klosteranlagen (einschließlich der Nebenobjekte), Pfarrhöfe sowie Kapellen, Wegkreuze und sonstige religiöse Kleindenkmale gezählt, nicht aber profanierte Sakralbauten. Es handelt sich ausschließlich um solche Sakralbauten, die im Eigentum (oder Verwendung) gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften stehen.

3) In diesen Beträgen nicht inbegriffen sind diverse Stipendien, Beträge für die Osthilfe. Nicht inbegriffen sind weiters alle Förderungen aus Sponsorgeldern.

4) Hierzu kommen 2002 weiters:

Osthilfe	2 Förderungen	€ 72.000,-
Zweckgeb. Sponsorgelder	125 Objekte/sakr.	€ 1.782.600,-
	15 Objekte/prof.	€ 1.625.098,-

Die Gesamtsumme an vergebenen Förderungen einschließlich der Wiederausgabe der Spendenmittel betrug daher im Jahr 2002 € 16,359.302,-.

Fassadenrestaurierungsaktion

Übersicht über das Jahr 2002:

Gemeinde (Ortschaft)	Bauphase	Zahl der Fassaden	Geförderte Gesamt- kosten in Euro	Bundessubventionen in Euro
Bludenz	1	5	74.738,-	7.474,-
Eggenburg	15	3	33.277,-	3.307,-
Freistadt	26, 27	19	269.176,-	26.500,-
Hall/Tirol	27, 28	10	639.076,-	69.039,-
Reichenau	1	8	151.077,-	13.052,-
Ried/Innkreis	7	6	61.772,-	4.956,-
Weissenkirchen	14	2	36.371,-	3.635,-
7 Gemeinden		53	1.265.487,-	127.963,-
2001 14 Gemeinden		107	4.056.478,-	169.492,-
2000 15 Gemeinden		114	2.823.909,-	189.821,-
1999 15 Gemeinden		139	2.143.759,-	213.850,-

Bei diesen Bestimmungen – auf die in der allgemeinen Debatte um die Förderung der Denkmalpflege gerne vergessen wird – handelt es sich, auch international gesehen, um zum Teil exemplarische Förderungen im Interesse der Denkmalpflege bei Revitalisierungsvorhaben ebenso wie bei der Übertragung des Eigentums von Denkmälern durch Schenkung oder Vererbung. Nach Schätzungen übersteigt die steuerliche Förderung der Denkmalpflege die Vergabe von Subventionen um ein Vielfaches.

Es ist jedoch das Bestreben des BMBWK, weitere steuerliche Begünstigungen für Maßnahmen der Denkmalpflege zu erreichen. Dies betrifft vor allem die noch immer fehlende Abschreibungsmöglichkeit von denkmalpflegerischen Aufwendungen für nicht betrieblich verwendete, unter Denkmalschutz stehende (eigene) Objekte. Dasselbe gilt für die mangelnde Vorsteuerabzugsfähigkeit für unter Denkmalschutz stehende Objekte, die nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden.

Arbeitsplatzförderung durch Denkmalpflege

Bei der Förderung der Denkmalpflege in jeder wie immer gearteten Form muss bedacht werden,

- 1) dass es sich um die Förderung besonders arbeitsintensiver und daher Arbeitsplätze schaffender oder erhaltender Arbeiten handelt;
- 2) dass durch die Förderung (die sich bei Direktförderungen um die 10-12% der Kosten der denkmalpflegerisch relevanten Arbeiten bewegt) erahnungsgemäß ein mehr als zehnmals so hoher Betrag insgesamt für die Instandsetzung tatsächlich aktiviert wird (wie auch ein internationales Kolloquium „Arbeitsmarktförderung durch Denkmalpflege“ erwiesen wurde, das 1999 in Berlin stattgefunden hat).

INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN

Als oberste Behörde zur Wahrnehmung der Kompetenz Denkmalschutz durch den Bund ergeben sich für das BMBWK naturgemäß auch internationale Aktivitäten auf dem Gebiete des Denkmalschutzes. Davon wären für das Berichtsjahr zu erwähnen:

1. Aktivitäten im Rahmen der UNESCO

a) UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt:

Das BMBWK ist für die UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt federführend. In dieser Eigenschaft ist das BMBWK durch einen Beobachter bei den Sitzungen des Welterbekomitees vertreten und ist Anlaufstelle für alle das Welterbe betreffenden Anfragen der UNESCO.

Nach „Schloss und Park Schönbrunn“, der „Altstadt von Salzburg“, der „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“, der Kulturlandschaft „Halstatt-Dachstein/Salzkammergut“, der „Altstadt von Graz“ und der Kulturlandschaft „Wachau“ sind seit 1. 1. 2002 als 7. und 8. österreichisches Objekt das „historische Zentrum von Wien“ und die „Kulturlandschaft Fertö/Neusiedlersee“ in die Welterbeliste eingetragen – letztere zusammen mit Ungarn. Ein Vertreter des BMBWK nahm die Interessen Österreichs bei der 26. Sitzung des Welterbekomitees in Budapest, Ungarn, wahr. Als weiteres Objekt wurde im Jahre 2002 der „Nationalpark Hohe Tauern“ nach Überarbeitung der ursprünglichen Einreichung, nunmehr als reines Naturgut eingereicht.

Zur Information der Öffentlichkeit wurde vom BMBWK ein Folder über die UNESCO-Konvention zur Erhaltung des Weltkultur- und Naturerbes mit Stand 1.1.2002 herausgegeben und an sämtliche rd. 6.400 Schulen Österreichs versandt.

Weiters wurde eine Ausstellung in Graz und Wien über eines der wenigen zeitgenössischen Welterbeobjekte, die „Ciudad Universitaria de Caracas“ vom BMBWK zusammen mit Venezuela gefördert.

b) Haager Konvention:

Im Zusammenhang mit der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Fall eines bewaffneten Konflikts wurde vom BMBWK die Ratifizierung des 2. Protokolles veranlaßt. Österreich ist der 13. Staat, der dieses 2001 erarbeitete Protokoll ratifiziert hat. Das 2. Protokoll zur Haager Konvention, das eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Bestimmungen zum Kulturgüterschutz darstellt, wird nach Ratifizierung durch 20 Staaten Rechtskraft erlangen.

2. Aktivitäten im Rahmen der EU

Ein Vertreter des BMBWK nahm an den Sitzungen des Kulturausschusses teil, bei denen Fragen der künftigen Kulturprogramme zur Diskussion standen.

3. Europarat

Ein Vertreter des BMBWK ist Mitglied des Büros des Fachkomitees CC-PAT für Fragen des Kulturerbes und hat in dieser Eigenschaft an verschiedenen Aktivitäten teilgenommen.

4. ICCROM (International Centre for the Preservation and Conservation of Cultural Property)

ICCROM ist die zwischenstaatliche internationale Fachorganisation der Denkmalpflege mit Sitz in Rom. Österreich ist durch eine Professorin der Universität für angewandte Kunst (Reise- und Aufenthaltskosten werden vom BMBWK finanziert) vertreten, die bei der 22. Generalversammlung im November 2001 für 4 Jahre in den Council gewählt wurde.

Eine Angehörige des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Vorarlberg, nahm mit einem Stipendium des BMBWK an dem internationalen ICCROM-Kurs zur Erhaltung von Architektur des 20. Jh. in Finnland teil.

5. ICOMOS (International Council on Monuments and Sites)

Diese nichtstaatliche internationale Fachorganisation der Denkmalpflege mit Sitz in Paris unterhält dort ein Dokumentationszentrum zur Denkmalpflege. Das BMBWK fördert das ICOMOS-Dokumentationszentrum in Paris sowie das österreichische ICOMOS-Nationalkomitee.

6. Österreichische Hilfe für Reformstaaten (sog. Oststaaten-Hilfe)

Slowakei: Vorlesungstätigkeit (Fach: Denkmalpflege) eines Fachbeamten des BMBWK im postgraduate Kurs für Architekturrestauration der englischsprachigen internationalen Academia Istropolitana Nova in Sväty Jur bei Bratislava. Das BMBWK fördert die Institution durch Bezahlung eines jährlichen Stipendiums, das nach Möglichkeit einem österreichischen Studenten zugutekommen soll.

Ukraine: Förderung der Sanierung der Schule Nr.8 (mit Deutschunterricht) in Lemberg sowie fallweise Entsendung eines Architekten zur Kontrolle der geförderten Arbeiten vor Ort.

7. Europäisches Zentrum für Berufe in der Denkmalpflege, Venedig

Das BMBWK fördert das Europäische Zentrum durch Bezahlung eines jährlichen Stipendiums, das nach Möglichkeit einem österreichischen Kursteilnehmer zugutekommen soll. Da im Jahr 2001 der österreichische Kursteilnehmer kurzfristig ausgefallen ist, wurde das Stipendium einvernehmlich auf das Jahr 2002 verschoben und zusammen mit dem Stipendium des Berichtsjahres vergeben.

